



Landkreis Vorpommern-Greifswald, Postfach 11 32, 17464 Greifswald



Standort: Greifswald  
Dezernat: DII  
Sachgebiet: Stabsstelle Corona  
Auskunft erteilt:  
Zimmer:  
Tel./Fax-Nr.:  
E-Mail:



Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
#239503, 01.02.2022

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom

Datum  
23.02.2022

### Landkreis Vorpommern-Greifswald: Nutzung von Kontaktnachverfolgungsdaten #239503

Sehr

ich beziehe mich auf Ihr Schreiben vom 01.02.2022, eingegangen per Fax am 22.02.2022.

Sie bitten um 1. Schriftverkehr seit Januar 2021, auch elektronischer Art, zu allen Anfragen auf Übermittlung oder Einsicht in Kontaktnachverfolgungsdaten durch andere Stellen als dem Gesundheitsamt und/oder zu allen Anfragen auf Übermittlung oder Einsicht in Kontaktverfolgungsdaten zu einem anderen Zweck als dem im Infektionsschutz genannten sowie 2. die Gesamtzahl von entsprechenden Anfragen seit Anfang 2021, bei denen es zu einer Auskunft kam, bei denen eine Auskunft durch Sie abgelehnt wurde und die erfolglos waren, weil die entsprechenden Daten nicht vorhanden waren.

Die Herausgabe der Daten an die Polizei wäre nur im Falle eines Kontaktes, der eine Ansteckung zur Folge haben könnte, zulässig. Dies wäre durch die Regelungen der DSGVO und des DSG M-V gedeckt.

Art. 9 Abs. 2 g) DSGVO sieht vor, dass aus Gründen eines erheblichen öffentlichen Interesses von der grundsätzlichen Untersagung der Verarbeitung von Gesundheitsdaten (Art. 9 Abs. 1 DSGVO) abgewichen werden kann, wenn der Datenschutz angemessen gewahrt wird. Das erhebliche öffentliche Interesse ergibt sich vorliegend aus § 4 Abs. 2 Landesdatenschutzgesetz M-V. Danach ist „eine Verarbeitung zu einem anderen Zweck als demjenigen, zu dem die personenbezogenen Daten erhoben wurden, ... zulässig, wenn ... es zum Schutz der betroffenen Person oder der Rechte und Freiheiten anderer Personen erforderlich ist...“. Sofern also die Abfrage im Einzelfall dem Schutz der Gesundheit des/der betroffenen Polizisten direkt oder als Kontaktperson erfolgt, wäre die Herausgabe konkreter Daten zulässig. Die bei der Verarbeitung zu berücksichtigenden Vorgaben regelt § 8 DSG M-V (s. u.).

Aus dem Gedächtnis der Mitarbeiter/-innen des Gesundheitsamtes heraus, gab von anderen

<b>Kreissitz Greifswald</b> Feldstraße 85 a 17489 Greifswald Postfach 11 32 17464 Greifswald	<b>Standort Anklam</b> Demminer Straße 71-74 17389 Anklam Postfach 11 51/11 52 17381 Anklam	<b>Standort Pasewalk</b> An der Kürassierkasernen 9 17309 Pasewalk Postfach 12 42 17302 Pasewalk	<b>Bankverbindungen</b> Sparkasse Vorpommern IBAN: DE96 1505 0500 0000 0001 91 BIC: NOLADE21GRW	<b>Sparkasse Uecker-Randow</b> IBAN: DE81 1505 0400 3110 0000 58 BIC: NOLADE21PSW
<b>Telefon:</b> 03834 8760-0 <b>Telefax:</b> 03834 8760-9000	<b>Internet:</b> www.kreis-vg.de <b>E-Mail:</b> posteingang@kreis-vg.de	<b>Gläubiger-Identifikationsnummer</b> DE11ZZ00000202986		

Behörden kaum Anfragen zu Kontaktdaten von SARS-CoV-2-Infizierten oder deren Kontaktpersonen. Die Anfragen erfolgten telefonisch. Da keine personenbezogenen Daten herausgegeben wurden, erfolgte keine Dokumentation, so dass diese nicht übermittelt werden kann.

Auf die Daten der Luca-App zu den Daten im Landkreis VG wollten keine anderen Behörden zugreifen. Lediglich in 3 Fällen hat das Gesundheitsamt Vorpommern-Greifswald selbst Daten aus der Luca-App abgerufen, um die Kontakte über ein mögliches Infektionsrisiko zu informieren.

Im Grundsatz gilt im Landkreis VG, dass bei Anfragen zu Herausgabe personenbezogener, vor allem medizinischer Daten eine Rückversicherung bei der Datenschutzbeauftragten des Landkreises und dem Rechtsamt erfolgt.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Stabsstellenleiterin Corona